

STATUTEN



BVV Bündner Verband für Volkstheater
UTP Uniun grischuna per il teater popular
AGT Associazione grigione per il teatro popolare

1. Name und Sitz

- 1.1. Der **Bündner Verband für Volkstheater (BVV)**, Romanisch: **Uniun grischuna per il teater popular (UTP)**, Italienisch: **Associazione grigione per il teatro popolare (AGT)** ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.
- 1.2. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3. Der Verband ist ein autonomer Regionalverband des Zentralverbandes Schweizer Volkstheater (ZSV).

2. Zweck und Ziel

- 2.1. Der BVV-UTP-AGT fördert im Kanton Graubünden:
 - das Amateur- und Volkstheater
 - pflegt die Kontakte zu Theatergruppen
 - die Organisation und Durchführung von Kursen
 - die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
 - den Kulturaustausch
 - die Öffentlichkeitsarbeit
- 2.2. die Herausgabe eines Verbandsorgans (Scheinwerfer-Reflectur-Riflettore).
- 2.3. die Organisation und Durchführung des Bündner Theaterfestivals.
- 2.4. alle weiteren Massnahmen die geeignet sind, dem Amateur- und Volkstheater zu dienen und diesem neue Impulse zu verleihen.
- 2.5. ist bestrebt, alle drei Bündner Landessprachen zu berücksichtigen.

3. Verhältnisse zu anderen Organisationen

- 3.1. Der BVV-UTP-AGT strebt eine enge Zusammenarbeit mit den bestehenden lokalen und regionalen Theaterorganisationen, den kantonalen Sprachvereinigungen und dem ZSV an.
- 3.2. Für die Belange der romanischen Sprache ist der BVV-UTP-AGT durch die UTP auf nationaler und internationaler Ebene vertreten.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des BVV-UTP-AGT können werden:

- 4.1. Theatergruppen: Vereinigungen, die ausschliesslich das Amateur- und Volkstheater pflegen.
- 4.2. Vereinstheater: Vereinigungen, die das Amateur- und Volkstheater pflegen, jedoch einen anderen Hauptzweck verfolgen.
- 4.3. Kinder- und Jugendtheatergruppen: Vereinigungen, die vorwiegend aus Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr bestehen und das Amateur- und Volkstheater pflegen.
- 4.4. Kollektivmitglieder: Vereinigungen und Organisationen, die durch ihre Mitgliedschaft das Amateur- und Volkstheater fördern und damit die Bestrebungen des BVV-UTP-AGT.
- 4.5. Einzelmitglieder: Personen, die dem Amateur- und Volkstheater verbunden oder im Sinne des Verbandszwecks tätig sind.
- 4.6. Familienmitglieder: im gleichen Haushalt lebende Personen.
- 4.7. Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verband und das Amateur- und Volkstheater im Allgemeinen verdient gemacht haben.

- Neue Theatergruppen, Vereinstheater, Kinder- und Jugendtheatergruppen, Einzelmitglieder und Familienmitglieder werden auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand aufgenommen.
- Theatergruppen, Vereinstheater, Kinder- und Jugendtheatergruppen, Einzelmitglieder und Familienmitglieder erwerben mit der Mitgliedschaft im BVV-UTP-AGT automatisch die Mitgliedschaft im ZSV.
- Kollektivmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.
- Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung ernannt.

5. Austritt

- 5.1. Der Austritt aus dem Verband ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Austritt muss mindestens einen Monat im Voraus schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- 5.2. Eine Kündigung befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und demjenigen für das laufende Kalenderjahr.
- 5.3. Der Verlust der Mitgliedschaft beim BVV-UTP-AGT bewirkt auch das Ausscheiden aus dem ZSV.
- 5.4. Die SUIISA wird über den Austritt von Mitgliedern der Kategorie 4.1., 4.2. und 4.3. informiert. Demzufolge sind die Veranstaltungen ab Austrittsdatum direkt mit der SUIISA abzurechnen (Musik).
- 5.5. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

6. Ausschluss

Ein Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn:

- 6.1. den Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachgekommen wird;
- 6.2. die Verbandsbeschlüsse nicht eingehalten werden;
- 6.3. den Interessen des Verbandes zuwidergehandelt wird.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- Ausschlüsse werden an der Delegiertenversammlung bekanntgegeben.
- Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- Der Ausschluss entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.

7. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- 7.1. zuhanden der Delegiertenversammlung Anträge zu stellen;
- 7.2. zu wählen und gewählt zu werden;
- 7.3. abzustimmen.

8. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- 8.1. den Statuten und Verbandsbeschlüssen nachzuleben;
- 8.2. den entsprechenden Mitgliederbeitrag zu entrichten;
- 8.3. das Ansehen des BVV-UTP-AGT zu fördern.

9. Mittel

- 9.1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - Mitgliederbeiträgen;
 - freiwilligen Beiträgen und Spenden;
 - Subventionen;
 - allfälligen Überschüssen von Verbandsveranstaltungen.
- 9.2. Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.
- 9.3. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

10. Anzahl Stimmen bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen haben die einzelnen Mitglieder folgende Stimmenzahl:

10.1. Theatergruppen(Art. 4.1./4.3.)	5 Stimmen
10.2. Vereinstheater (Art. 4.2.)	3 Stimmen
10.3. Kollektivmitglieder (Art. 4.4.)	5 Stimmen
10.4. Einzelmitglieder (Art. 4.5.)	1 Stimme
10.5. Familienmitglieder (Art. 4.6.)	1 Stimme
10.6. Ehrenmitglieder (Art. 4.7.)	1 Stimme
10.7. Vorstand	1 Stimme

11. Organisation

Die Organe des BVV-UTP-AGT sind:

- 11.1. Delegiertenversammlung
- 11.2. Vorstand
- 11.3. Kontrollstelle
- 11.4. Kommissionen

11.1. Delegiertenversammlung

- 11.1.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BVV-UTP-AGT und tritt jährlich einmal, in der Regel im Frühjahr, zusammen. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit und erlässt 20 Tage vorher schriftlich die Einladung unter Bekanntgabe der Traktandenliste.
- 11.1.2. Anträge der Mitglieder sind 15 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- 11.1.3. Anträge auf Statutenänderungen sind bis zum 31. Dezember, zuhanden der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung, dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 11.1.4. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder 10% der Mitgliederstimmen, sofern ein solches Verlangen schriftlich, unter Aufführung des Zweckes, an den Vorstand gestellt wird.
- 11.1.5. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben.
- 11.1.6. In sprachgruppenspezifischen Fragen entscheiden jeweils nur die Mitglieder der betroffenen Sprachgruppe. In der Abstimmung der Mitglieder der einzelnen Sprachgruppen gilt Art. 10.1. bis 10.7. der Statuten. Das Ergebnis der Abstimmung ist für die Mitglieder der abstimmenden Sprachgruppe verbindlich.
- 11.1.7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder 1/3 der anwesenden Mitgliederstimmen eine geheime Durchführung verlangen.
- 11.1.8. In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen:
 - a) die Wahl der Stimmenzähler
 - b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - c) die Kenntnisnahme des Jahresberichts des Präsidenten

- d) die Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des Berichts der Kontrollstelle
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes (Mitglieder gemäss Art. 4.1./4.2./4.3./4.5./4.6.)
- f) die Kenntnisnahme des Budgets
- g) die Wahlen des Präsidenten, des Kassiers und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- h) die Wahl der Kontrollstelle
- i) die Kenntnisnahme des Jahresprogrammes
- j) die Beschlussfassung über Anträge
- k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) die Beschlussfassung von Statutenänderungen

11.2 Vorstand

11.2.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- die Behandlung der laufenden Geschäfte
- die Vertretung des BVV-UTP-AGT nach innen und nach aussen
- das Erstellen eines Budgets und dessen Einhaltung
- die Verwaltung des Verbandsvermögens
- die Festlegung der Mitgliederbeiträge für Kollektivmitglieder (Art. 4.4.)
- die Verwaltung des Materialpools
- die Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes
- die Bestellung des Sekretariates
- die Bestellung allfälliger Kommissionen
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Herausgabe eines Verbandsorgans (Scheinwerfer)
- die Organisation der Delegiertenversammlung
- die Organisation des Theaterfestivals
- die Organisation der Biennale

11.2.2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ordentliches Wahljahr ist in den geraden Jahren.

11.2.3. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.

11.2.4. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können ausnahmsweise auf schriftlichem Wege gefasst werden. Hierzu ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

11.2.5. Er ist verpflichtet, die Statuten sowie allfällige Teil- oder Totalrevisionen dem Zentralverband Schweizer Volkstheater zur Prüfung vorzulegen. Für den BVV-UTP-AGT zeichnet rechtsverbindlich der Präsident oder Vizepräsident und der Kassier.

11.2.6. Für den Bank- und Postverkehr führen der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift.

11.2.7. Die drei Sprachregionen sollten im Vorstand vertreten sein.

11.3 Kontrollstelle

11.3.1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und hat die Rechnungsführung und die Jahresrechnung der BVV-UTP-AGT zu prüfen und dem Vorstand, zuhanden der Delegiertenversammlung, schriftlich Bericht und Antrag zu unterbreiten. Sie kann jederzeit Zwischenrevisionen vornehmen.

11.3.2. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ordentliches Wahljahr ist in den geraden Jahren.

11.4 Kommissionen

11.4.1. Zur Behandlung dauernder oder zeitlich begrenzter Aufgaben können Kommissionen eingesetzt werden. Der jeweilige Vorsitzende besitzt im Vorstand das Antragsrecht.

12. Haftung

- 12.1. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet allein das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

13. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 13.1. Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 an einer Delegiertenversammlung anwesenden Mitgliederstimmen.
- 13.2. Die Auflösung des BVV-UTP-AGT kann nur durch Beschluss einer ausserordentlichen zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Allfällig vorhandenes Inventar, Vermögen sowie die Verbandsakten gehen zur Aufbewahrung an den Zentralverband Schweizer Volkstheater mit der Verpflichtung, diese einem im Sinne von Art. 2.1. dieser Statuten später sich bildenden neuen Verbandes zur Verfügung zu stellen.
- 13.3. Der neu gebildete Verband hat in seinen Statuten die Artikel 13.2. und 13.3. unverändert zu übernehmen.

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 18. April 2015 in Flims genehmigt und ersetzen die Statuten aus den Jahren 1980 / 1982 / 1990 / 1994 / 2005. Für die Auslegung ist der deutsche Text massgebend.

Die Präsidentin:

Die Kassierin:

gez.

gez.

Riccarda Sulser-De Stefani

Maria Schmid-Gadient